

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.532.326

Wien, am 7. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Juli 2021 unter der Nr. **7308/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beweissicherung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie funktioniert Beweissicherung bei häuslicher Gewalt und Sexualdelikten in Österreich?*
  - a. *Wer ist für die Beweissicherung zuständig?*
  - b. *Wie funktioniert die Kommunikation zwischen den einzelnen Stellen, die Beweise aufnehmen?*
    - i. *Gibt es datenschutzrechtliche Bedenken, die Ihrer Meinung nach die Kommunikation zwischen den einzelnen Stellen erschwert?*

Die Beweissicherung bei häuslicher Gewalt und Sexualdelikten folgt den allgemeinen Grundsätzen der Beweisaufnahme durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.

Das 8. Hauptstück der Strafprozessordnung 1975 (StPO) enthält die diesbezüglichen Bestimmungen zu Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen wobei die Besichtigung

des unbekleideten Körpers einer Person gem § 117 Z 3b iVm 1§ 120 Abs. 1 und die körperliche Untersuchung gem § 123 StPO besondere Relevanz bei Opfern von häuslicher Gewalt oder Sexualdelikten aufweisen. Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

**Zu den Fragen 2 und 2 a:**

- *In Fällen, in denen die Polizei die Beweissicherung vornimmt:*
  - a. *Wer führt die Beweissicherung auf der Polizeistation durch?*
    - i. *Sind die beweissichernden Personen speziell dafür ausgebildet, Beweise von häusliche Gewalt bzw. von Sexualdelikten aufzunehmen? Entspricht diese Ausbildung den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen?*
    - ii. *Sind die beweissichernden Personen verpflichtet, regelmäßig an Weiterbildungen und Seminaren teilzunehmen, um dieser Aufgabe nach dem neuesten Stand der Wissenschaft nachzukommen?*
    - iii. *Wird sichergestellt, dass Opfer sexueller Gewalt nur von Personen des gleichen Geschlechts untersucht werden dürfen?*

Die Suche nach Spuren und deren Sicherung beginnt bei Sexualdelikten bereits am Tatort und wird durch die ersteinschreitenden Exekutivdienstorganen bzw. die Spurensicherungsbediensteten vorgenommen. Offensichtlich gefährdete Spuren sind dabei zu schützen und gegebenenfalls sofort zu sichern (zuerst fotografisch). Wird im Einzelfall die Besichtigung des unbekleideten Körpers einer Person oder eine körperliche Untersuchung erforderlich, so ist erstere stets von einer Person desselben Geschlechts oder von einem Arzt unter Achtung der Würde der zu untersuchenden Person vorzunehmen. Jede körperliche Untersuchung (darunter versteht man die Durchsuchung von Körperöffnungen, die Abnahme einer Blutprobe und jeder andere Eingriff in die körperliche Integrität von Personen) ist – mit Ausnahme eines Mundhöhlenabstrichs – von einem Arzt vorzunehmen (§ 117 Z 3 lit b und Z 4, § 119 Abs. 2 Z 3 und § 123 der Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975 idGf).

**Zur Frage 2 b:**

- *Gibt es einen Handlungsleitfaden nach dem der/die beweissichernde Person zu handeln hat?*
  - i. *Wenn nein, wie wird sonst sichergestellt, dass Beweissicherung bundesweit einem einheitlichen, hohen Standard entspricht?*

Ja. Im Jahr 2003 wurde von einer Projektgruppe bestehend aus Spezialisten und Praktikern der Bereiche Tatortarbeit und Forensik im Bundesministerium für Inneres ein

Tatortleitfaden erarbeitet, welcher seit seiner Veröffentlichung im Jahr 2004 laufend überarbeitet und aktualisiert wird.

**Zur Frage 2 c:**

- *Beschränken sich die Untersuchungen zur Beweisaufnahme auf die Begutachtung rein äußerliche Merkmale wie zB blaue Flecken, Kratzspuren?*
  - i. *Wenn ja, wieso?*
  - ii. *Wenn nein, welche sonstigen Untersuchungen werden vorgenommen?*
  - iii. *Gibt es gynäkologische Untersuchungen? Wenn ja, wer nimmt diese vor?*

Nein. Auf die Beantwortung der Frage 2a wird verwiesen.

**Zur Frage 2 d:**

- *Ist die Aufnahme von Beweisen häuslicher Gewalt/ von Sexualdelikten auf der Polizeistation zwangsläufig mit einer Anzeige verbunden?*
  - i. *Wenn nein, bedeutet das auch, dass ein Opfer auf der Polizeistation Beweise aufnehmen lassen und sich dann zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden kann, ob es Anzeige erstatten will?*
  - ii. *Wenn ja, wie lange werden die aufgenommenen Beweise aufbewahrt und wie lange nach der Beweisaufnahme kann das Opfer noch Anzeige erstatten?*
  - iii. *Wenn die Aufnahme von Beweisen auf einer Polizeistation zwangsläufig mit einer Anzeige verbunden ist, sind im Sinne des Opferschutzes legitime Änderungen geplant?*

Gemäß dem Prinzip der Amtswegigkeit (§ 2 StPO) sind Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft verpflichtet von Amts wegen tätig zu werden, sobald sie Kenntnis vom Vorliegen konkreter Anhaltspunkte erlangen, die annehmen lassen, dass eine Gewalttat in der Privatsphäre begangen wurde. Ein solcher Verdacht ist im Rahmen des Ermittlungsverfahrens abzuklären, was auch bedeutet, dass die Beweise aufzunehmen sind, die für die Entscheidung der Anklageerhebung unerlässlich sind oder deren Aufnahme in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr möglich sein wird.

Dazu gehören in der Praxis auch die Feststellung und Dokumentation von Verletzungen oder Veränderungen am Körper des Opfers. Wobei im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung dem Schutz, der Unterstützung sowie dem respektvollen und angemessenen Umgang mit Menschen die Opfer einer Straftat sind, wesentliche Bedeutung zukommt. Opfer sind in diesem Zusammenhang möglichst vor sekundärer und

wiederholter Viktimisierung zu schützen. Diesbezügliche legistische Änderungsvorschläge fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

**Zur Frage 2 e:**

- *In wie vielen Fällen, in denen die Polizei direkt die Beweissicherung vorgenommen hat,*
  - i. wurde Anzeige erstattet?*
  - ii. In wie vielen Fällen davon wurde der Täter verurteilt?*

Aufgrund der bereits angeführten, für Kriminalpolizei geltenden Amtsweigigkeit (§ 2 StPO) erfolgt bei jeder polizeilichen Beweissicherung, die naturgemäß aufgrund des Verdachts einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer dazu berechtigten Person zu verfolgen ist, eine polizeiliche Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 962 Vergewaltigungen (§ 201 StGB) in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Diesbezügliche Verurteilungsstatistiken, bei ausschließlich von Polizeibediensteten erfolgter Beweissicherung werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung aller Aktenvorgänge im Bundesgebiet wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen.

**Zu den Fragen 2 f und 9:**

- *Arbeitet die Polizei eng mit Krankenhäusern und im Besondere gynäkologischen Abteilungen zusammen?*
  - i. Wenn ja, bitte beschreiben Sie: Art, Frequenz und Teilnehmerinnen des Austausches; außerdem, ob es einen Leitfaden für den Austausch gibt.*
  - ii. Wenn nein, warum nicht?*
- *Arbeitet die Polizei eng mit Krankenhäusern und im Besonderen gynäkologischen Abteilungen zusammen?*
  - a. Wenn ja, bitte beschreiben Sie: Art, Frequenz und Teilnehmerinnen des Austausches; außerdem, ob es einen Leitfaden für den Austausch gibt.*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

In Fällen von häuslicher Gewalt und bei Sexualdelikten spielen Angehörige von Gesundheitsberufen eine entscheidende Rolle. Die fachgerechte Spurensicherung und Dokumentation von Verletzungen tragen dazu bei, bei einem späteren Verfahren das Geschehen nachvollziehbar zu machen und die Beweiskraft zu stärken. Das BMI hat gemeinsam mit der Österreichischen Gesellschaft für Gerichtliche Medizin (ÖGGM) und der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) einen einheitlichen Dokumentationsbogen

erstellt. Der Dokumentationsbogen entspricht aktuellen medizinischen Erfordernissen, die auch bei Staatsanwaltschaft und Gericht verwendet werden können.

**Zur Frage 2 g:**

- *Wenn ja, in welchen Fällen geben Sie die Kontaktdaten von Opfern an Opferschutzzentren weiter, damit diese die Opfer proaktiv kontaktieren können?*

Hierzu wird auf die Bestimmungen der §§ 25 Abs. 3 und 56 Abs. 1 Z 3 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBI. Nr. 566/1991 idGf, verwiesen. Opfern von Sexualdelikten im Sinne des 10. Abschnitts des Strafgesetzbuches (StGB) wird darüber hinaus Informationsmaterial zur selbstständigen Kontaktaufnahme mit einer Hilfseinrichtung ausgehändigt.

**Zur Frage 2 h:**

- *Ist die Beweissicherung an jedem Tag der Woche und zu jeder Uhrzeit möglich?*
  - Wenn nein, wieso nicht?*
  - Wenn nein, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten ist die Beweissicherung möglich?*

Ja, die Aufnahme von Beweisen ist an jedem Wochentag und zu jeder Uhrzeit möglich.

**Zur Frage 3:**

- *Welche Einrichtungen (abgesehen von der Polizei) nehmen sonst Beweissicherung vor? Bitte um Beantwortung der folgenden Fragen je nach Einrichtung:*
  - Wie wird sichergestellt, dass die Beweisaufnahme in dieser Einrichtung einem qualitativen Mindeststandard entspricht?*
    - Wird die Qualität der Beweisaufnahme und der Einsatz von Methoden am neuesten Stand der Wissenschaft regelmäßig überprüft?*
    - Stellen sie der jeweiligen beweissichernden Einrichtung einen Handlungsleitfaden zur Verfügung, nach dem diese die Beweissicherung vorzunehmen hat?*
    - Wissen Sie, ob sich die Untersuchungen zur Beweisaufnahme auf die Begutachtung rein äußerliche Merkmale wie zB blaue Flecken, Kratzspuren beschränkt?*
      - Wenn ja, wieso?*
      - Wenn nein, welche sonstigen Untersuchungen werden vorgenommen?*
        - Gibt es gynäkologische Untersuchungen? Wenn ja, wer nimmt diese vor?*
    - In wie vielen Fällen, in denen diese Einrichtung die Beweissicherung vorgenommen hat,*

- i. *wurde Anzeige erstattet?*
- ii. *In wie vielen Fällen davon wurde der Täter verurteilt?*
- e. *Ist die Beweissicherung bei dieser Einrichtung zwangsläufig mit einer Anzeige verbunden?*
  - i. *Wenn nein, bedeutet das, ein Opfer kann auf der Polizeistation lediglich Beweise aufnehmen lassen und sich dann noch in den nächsten Tagen, Wochen, Monaten entscheiden, ob es Anzeige erstatten will?*
  - ii. *Wenn nein, wie lange werden die aufgenommenen Beweise aufbewahrt und wie lange nach der Beweisaufnahme kann das Opfer noch Anzeige erstatten?*
- f. *Wie funktioniert die Kommunikation der Polizei / des Innenministeriums mit diesen Einrichtungen?*
  - i. *Dürfen bzw. müssen Informationen bzgl. der gesicherten Beweise von den beweissichernden Einrichtungen an die Polizei weitergeleitet werden?*
    - 1. *Wenn ja, in welchen Fällen geben Sie die Kontaktdaten von Opfern an Opferschutzzentren weiter, damit diese die Opfer proaktiv kontaktieren können?*
- g. *Ist die Beweissicherung in dieser Einrichtung an jedem Tag der Woche und zu jeder Uhrzeit möglich?*
  - i. *Wenn nein, wieso nicht?*
  - ii. *Wenn nein, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten ist die Beweissicherung möglich*

Grundsätzlich kann die oder der Gewaltbetroffene sich zur Feststellung und Dokumentation von Verletzungen oder anderer durch die Gewaltausübung verursachter Veränderungen am Körper auch an ihren/seinen Arzt des Vertrauens wenden, da unter den Voraussetzungen des § 123 Abs. 7 StPO auch die Ergebnisse einer solchen medizinischen Untersuchung als Beweismittel im Strafverfahren herangezogen werden können. An der klinisch-forensischen Untersuchungsstelle der Medizinischen Universität Graz werden beispielsweise Opfern von körperlicher und/oder sexueller Gewalt gerichtsmedizinische Untersuchungen und Spurensicherungen angeboten.

Des Weiteren wird auf die Beantwortung der Fragen 2 und 7 sowie auf die diesbezüglich bestehende Teilzuständigkeit des Herrn Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen.

#### **Zu den Fragen 4 und 5:**

- *Wie wird sichergestellt, dass Menschen, die Opfer von häuslicher Gewalt oder eines Sexualdeliktes werden, wissen:*

- a. *Wohin sie sich wenden können?*
  - b. *Welches Verhalten im Sinne einer umfassenden Beweisaufnahme wichtig ist (beispielsweise nach einer Vergewaltigung nicht zu duschen, um die Vernichtung von Beweisen zu verhindern)?*
- *Gibt es derzeit Informationskampagnen, um die Bevölkerung über diese Punkte zu informieren?*
  - a. *Wenn nein, wann gab es die letzte derartige Informationskampagne?*
  - b. *Wenn nein, ist eine derartige Informationskampagne geplant?*
    - i. *Wenn ja, bitte um Information, in welchem konkretem Stadium die Planung einer solchen Kampagne sich befindet.*

Im Zuge der Anzeigeerstattung bei der Polizei hinsichtlich „Gewalt in der Privatsphäre“, werden gemäß § 25 Abs. 3 SPG die personenbezogenen Daten der gefährdeten Personen an geeignete Opferschutzorganisationen übermittelt, soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen oder für die Gewaltpräventionsberatung erforderlich ist. In jedem Fall ist bei Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gem § 38a SPG eine möglichst schnelle Kontaktaufnahme der Opferschutzeinrichtung mit der gefährdeten Person erforderlich. Durch die örtlich einschreitende, die Amtshandlung führende Sicherheitsdienststelle ist umgehend das örtlich zuständige Gewaltschutzzentrum vom Vorfall in Kenntnis zu setzen. Seitens den Gewaltschutzzentren erfolgt in weiterer Folge eine proaktive Kontaktaufnahme mit den Opfern.

Opfer von Sexualdelikten im Sinne des 10. Abschnittes des Strafgesetzbuches (StGB) erhalten im Rahmen der polizeilichen Anzeigeerstattung Informationsmaterial über spezifische Opferberatungsstellen.

Im Zuge umfassender Informationskampagnen in diversen Medien wird auf das Problemfeld „Gewalt in der Privatsphäre“ aufmerksam gemacht und auf den Polizeinotruf sowie diverse Helplines hingewiesen.

Internetseiten wie beispielsweise die Homepage „Sicher zu Hause“ des Bundesministeriums für Inneres oder der Kriminalprävention im Bundeskriminalamt, sensibilisieren und sind eine Informationsquelle für Frauen, Männer und Kinder. Telefonnummern und Verlinkungen zu weiteren Einrichtungen bilden einen wichtigen Bestandteil dieser Informationsseiten.

**Zur den Fragen 6 bis 8:**

- *Warum findet sich kein Bekenntnis zur Weiterentwicklung von forensischer Beweissicherung im aktuellen Regierungsprogramm?*
- *Welche Möglichkeiten hat ein Opfer von sexueller oder körperlicher Gewalt in Österreich derzeit Beweise aufnehmen zu lassen ohne eine Anzeige erstatten zu müssen? Bitte um Auflistung nach Bundesland & Bezirk.*
- *Gibt es Bestrebungen in jedem Bundesland nach Grazer Vorbild zumindest eine Einrichtung einer forensischen 24-Stunden-Ambulanz einzurichten, wie es auch im Regierungsprogramm 2013-2018 vorgesehen war?*
  - a. Wenn nein, warum nicht?*
  - b. Wenn ja, bitte um Auskunft, in welchem konkreten Stadium sich diese Projekte derzeit befinden.*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zur Frage 10:**

- *Welche Schwächen sehen Sie im System der Beweissicherung*
  - a. innerhalb Ihres Wirkungskreises und wie werden Sie diese beheben?*
  - b. außerhalb Ihres Wirkungskreises und welche Änderungen schlagen Sie diesbezüglich vor?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Karl Nehammer, MSc



